



**Vereinssatzung vom 20.12.2016**

## **Tintenforscher e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Tintenforscher e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist München.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und Erziehung von Kindern insbesondere durch die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie den pädagogischen Grundsätzen verpflichtet, wie sie im pädagogischen Konzept des Vereins dargestellt sind.  
Hinführung zu Selbständigkeit und Verantwortung, zur aktiven Gestaltung und Mitsprache, Vorleben von Werten wie Toleranz, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit sowie interkulturelles Zusammenleben, Entwicklung der individuellen Persönlichkeit durch Freispiel und Kreativität, Erforschung des Lebensraumes durch Ausflüge, Bewegung im Freien, Betreuung der Hausaufgaben.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertageseinrichtung unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiative ist die aktive Mitarbeit der Eltern in der Organisation sowie dem Einrichtungsalltag erforderlich und wird in Elternämtern festgehalten. Die Eltern sind verantwortlich für alle Belange der Einrichtung und verrichten ihre Ämter unentgeltlich und ehrenamtlich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Eltern oder andere Sorgeberechtigte werden, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod eines Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) mit Auflösung des Vereins
  - e) mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann eine ordentliche Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft überführt werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum nächsten Schuljahresbeginn zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a) wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
  - b) wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Pflicht zur Zahlung von Beiträgen nicht nachkommt
  - c) wenn er seine Pflicht zur Elternarbeit nicht erfüllt.Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gemäß §10 diesem zustimmen.
- (6) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Werden beide Eltern Mitglied, so ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Elternversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand muss aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins bestehen. Er besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes legt die Geschäftsordnung fest.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Philosophie und der Erhaltung des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Der Vorstand entscheidet über finanzielle und personelle Angelegenheiten im Hinblick auf die Gesamtsituation des

Vereins. Der Vorstand hat die Meinungen und Vorschläge der Elternschaft anzuhören und ggf. zu berücksichtigen.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 10.000,00 ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Kredite und Darlehen aufzunehmen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Bei Krediten und Darlehen, die die Gesamtverschuldung des Vereins von 25.000€ übersteigen, ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß §10 auf Dauer der zwei kommenden Schuljahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seinen Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen in angemessener Höhe erhalten, sofern die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt. Maßstab der Angemessenheit richtet sich nach den Vorschriften des § 3 Nr. 26 a des EStG.
- (7) Bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand in der Mitgliederversammlung gemäß §10 abgewählt werden.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung oder per Email einzuberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß §10.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - b) Wahl der Vorstände
  - c) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
  - e) Entscheidung über Mitgliederausschluss
  - f) Beschluss von Satzungsänderung nach §9
  - g) Misstrauensantrag gegenüber dem Vorstand
  - h) Auflösung des Vereins nach §9
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (7) Die Mitgliederversammlung beauftragt 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und beauftragt diese, vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorstand und dem Protokollführer laut Elternamt zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Die Elternversammlung**

- (1) Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern/Bezugspersonen, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden.

- (2) Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung.
- (3) Die Elternversammlung entscheidet bei konzeptionell-pädagogischen Fragen.
- (4) Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß §10.

#### **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Erziehung von Kindern entsprechend §2 zu verwenden.

#### **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Jedes Mitglied bei der Mitgliederversammlung erhält 1 Stimme, Gründungsmitglieder erhalten 2 Stimmen. Sind beide Eltern Mitglieder, haben sie nur eine gemeinsame Stimme. Das Stimmrecht kann per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (2) Bei Elternversammlungen erhält eine Familie 1 Stimme, Gründungsmitglieder erhalten 2 Stimmen.
- (3) Alle Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Eltern/Sorgeberechtigten entschieden. Beschlüsse die andere Mehrheitsverhältnisse benötigen sind in §9 genannt.
- (4) Bei Abstimmungen mit mehreren Beschlussalternativen wird die relative Mehrheit angewendet.
- (5) Jede Mitgliederversammlung bzw. Elternversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bzw. Eltern/Sorgeberechtigten beschlussfähig.
- (6) Alle Abstimmungen sind öffentlich, wenn nicht 25% der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Satzung errichtet am 10.08.2013, geändert am 10.02.2015 und als Neufassung in der 5. Mitgliederversammlung vom 20.12.2016 beschlossen.

München, den 20.12.2016

  
Heike Benk  
1. Vorstand

  
Claudia Orsega  
2. Vorstand